

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Iwan Gasser  
Dr. Michael Schieder  
Stephanie Vigl

## Rundschreiben

<b>Nummer:</b>	08
<b>vom:</b>	2018-01-18
<b>Autor:</b>	Rag. Stefano Seppi Dr. Peter Winkler

An alle betreuten Kunden

### Finanzgesetz 2018

Im Folgenden bringen wir einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Finanzgesetzes 2018<sup>1</sup>, das sogenannte „Bilanzgesetz 2018“.

#### 1 Aufschub der Erhöhung der MwSt.-Sätze<sup>2</sup>

Der ermäßigte MwSt.-Satz von 10% wird wie folgt erhöht:

- auf 11,50% ab 2019 und
- auf 13% ab 2020.

Der Regelsatz von 22% wird wie folgt erhöht:

- auf 24,2% ab 2019;
- auf 24,9% ab 2020 e
- auf 25% ab 2021.

Demnach bleiben die MwSt.-Sätze im Jahr 2018 unverändert.

#### 2 Steuerabsetzbeträge für Energiesparmaßnahmen<sup>3</sup>

Der Steuerabsetzbetrag von 65% für Energiesparmaßnahmen wird, mit einigen anbei beschriebenen Reduzierungen, bis zum 31.12.2018 verlängert.

Für folgende Maßnahmen ist nunmehr der Absetzbetrag von 50 % der Ausgaben ab dem 1.1.2018 vorgesehen:

- Ankauf und Einbau von Fenstern;
- Ankauf und Einbau von Sonnenschutz;
- Ankauf und Einbau von Winterklimasysteme, die mit Biomasse-Heizanlagen ausgestattet sind, wobei ein Höchstmaß des Steuerabsetzbetrages von 30.000 € vorgesehen ist;
- Austausch von Winterklimasysteme mit Systemen die mit Brennwertkessel der Energieklasse A ausgestattet sind<sup>4</sup>.

Der Steuerabsetzbetrag von 65% ist in folgenden Fällen vorgesehen:

- Austausch von Winterklimasystemen mit Hybrid-Klima-Systemen die aus einer integrierten Wärmepumpe und einem Kondensationskessel bestehen, welche vom Hersteller in seinem Werk montiert und von diesem ausdrücklich konzipiert wurden, um kombiniert zu funktionieren;

1 Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017, veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt am 29.12.2017

2 Art. 1, Abs. 2

3 Art. 1, Abs. 3, Buchst. a)

4 Gemäß EU-Verordnung Nr. 811/2013

- Ankauf und Einbau von Kondensations-Heißluftgeneratoren.

Weiters ist ein neuer Steuerabsetzbetrag für getätigte Ausgaben für Sanierungsarbeiten auf Gemeinschaftsanteilen in Kondominien vorgesehen, die sich in den erdbebengefährdeten (seismischen) Zonen 1, 2 und 3 befinden, sofern diese Maßnahmen gleichzeitig

- das seismische Risiko reduzieren und
- die energetische Sanierung

zum Ziel haben;

als Alternative zu den jeweiligen Steuerabsetzbeträgen<sup>5</sup> kann ein Steuerabsetzbetrag von 80% - 85% (je nachdem ob das seismische Risiko für eine oder zwei Klassen reduziert wird) auf ein Höchstausmaß der Ausgaben von € 136.000, multipliziert mit der Anzahl der Einheiten eines jedes Gebäudes, beansprucht werden. Der Absetzbetrag muss in zehn Jahresraten aufgeteilt werden.

### **Abtretung der Steuerguthaben**

Ab 1.1.2018 können die Absetzbeträge IRPEF/IRES für die energetische Sanierungen der Immobilien in folgenden Fällen abgetreten werden:

- bei Sanierungsarbeiten auf Gemeinschaftsanteilen in Kondominien;
- bei Sanierungsarbeiten von einzelnen Immobilieneinheiten.

Die Abtretung des Steuerguthabens, entsprechend dem zustehenden Steuerabsetzbetrag auf die getragenen Kosten, können abgetreten werden von:

- Subjekte, die aufgrund ihres geringen Einkommens die Absetzbeträge nicht geltend machen können<sup>6</sup>;
- im Allgemeinen alle anderen Subjekte, die die Absetzbeträge nützen können.

Statt den Steuerabsetzbetrag in der eigenen Steuererklärung geltend zu machen, können nun die Steuersubjekte wahlweise optieren, um das entsprechende Steuerguthaben:

- dem Lieferanten abtreten, der die Arbeiten ausgeführt hat oder
- an andere privaten Subjekten abtreten.

Nur Subjekte, die aufgrund ihres geringen Einkommens die Absetzbeträge nicht geltend machen können (*“soggetti incapienti”*), können den Steuerabsetzbetrag an Banken und Finanzintermediäre abtreten.

### **3 Wiedergewinnungsarbeiten<sup>7</sup>**

Der Steuerabsetzbetrag von der Einkommenssteuer IRPEF für Wiedergewinnungsarbeiten<sup>8</sup> wurde bis 31.12.2018 wie folgt verlängert:

- im Ausmaß von 50 % (statt 36 %)
- bis zum einem Höchstwert der getätigten Ausgaben von € 96.000 pro Immobilieneinheit (statt € 48.000).

### **4 Der Steuerbonus für Möbel und Elektrogroßgeräte<sup>9</sup>**

Der IRPEF-Steuerbonus von 50 % für Möbel / Elektrogroßgeräte der Kategorie A+ (A für Öfen), die als Einrichtung von Immobilien im Jahr 2018 erworben und bezahlt werden, in welchen Wiedergewinnungsarbeiten ab dem 1.1.2017 begonnen wurden, wird bis zum 31.12.2018 verlängert.

Wir erinnern, dass der Steuerabsetzbetrag in 10 jährlichen Raten aufgeteilt werden muss und der Höchstbetrag der absetzbaren Spesen € 10.000 betragen kann und dies unabhängig davon

<sup>5</sup> Abs. 2-quater und 1-quinquies des Art. 16 DL 63/2013

<sup>6</sup> Subjekte, die nicht zur Zahlung der Einkommenssteuer IRPEF verpflichtet sind, da sie sich in den von den Art. 11 „Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 Buhst. a) und Abs. 5, Buchst. a) des TUIR vorgesehenen Situationen befinden.

<sup>7</sup> Art. 1, Abs. 3, Buchst. b)

<sup>8</sup> Art. 16-bis TUIR

<sup>9</sup> Art. 1, Abs. 3, Buchst. b)

wie hoch die Ausgabe für die Wiedergewinnungsarbeiten sind.

## 5 Pflege von Gärten und Terrassen – der sog. „Grünbonus“<sup>10</sup>

Für das Jahr 2018 wird ein neuer Absetzbetrag von der Einkommenssteuer IRPEF in Höhe von 36 % für folgende Maßnahmen eingeführt:

- Begrünung („*sistemazione a verde*“) von freiliegenden privaten Bereichen in bestehenden Gebäuden, Immobilieneinheiten und Zubehör oder Umzäunungen, Bewässerungssystemen und Bau von Brunnen;
- Realisierung von begrünten Dächern und hängenden Gärten.

Der genannte Absetzbetrag steht dem Eigentümer oder Mieter bzw. Halter der Wohnung pro Wohnungseinheit zu und wird bis zu einem Höchstbetrag der Ausgaben von € 5.000 pro Wohneinheit berechnet.

Der neue Steuerabsetzbetrag:

- steht auch für Arbeiten auf externe Gemeinschaftsanteile der Kondominien, bis zu einem Höchstbetrag der Ausgaben von € 5.000 pro Wohnimmobilie, zu;
- steht auch für die Planungs- und Instandhaltungskosten der begünstigten Maßnahmen zu;
- Voraussetzung für den Steuerbonus ist, dass für die Zahlung der Arbeiten rückverfolgbare Zahlungsmittel verwendet werden;
- der Steuerabsetzbetrag muss in 10 jährlichen Raten gleicher Höhe ab dem Jahr der Ausgaben aufgeteilt werden.

## 6 Die Einheitssteuer bei vereinbarten Mietverträgen („*cedolare secca*“)<sup>11</sup>

Der erstmals für den Vierjahreszeitraum 2014 – 2017<sup>12</sup> eingeführte ermäßigte Prozentsatz von 10 % der Einheitssteuer für Mieteinnahmen aus Wohnungen, bei den sogenannten vereinbarten Mietverträgen<sup>13</sup> für Wohnungen, die sich in Zonen mit hoher Wohndichte befinden<sup>14</sup>, wird für die Jahre 2018 und 2019 verlängert.

## 7 Wert der „bedeutenden Güter“ bei den Wiedergewinnungsarbeiten<sup>15</sup>

Wie bekannt<sup>16</sup> kommt bei den ordentlichen und außerordentlichen<sup>17</sup> Instandhaltungen von Gebäuden, die vorwiegend Wohnzwecken bestimmt sind, der MwSt.-Satz von 10 % zur Anwendung.

Wenn bei den genannten Instandhaltungen

- die sog. „bedeutenden Güter“<sup>18</sup>, wie vom Ministerialdekret DM 29.12.99 definiert, vorkommen und
- der Wert derselben Güter mehr als 50 % der gesamten Leistung ausmacht,

steht der ermäßigte MwSt.-Satz von 10 % für diese bedeutenden Güter nur auf jenen Betrag zu, der sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Arbeiten (einschließlich Entgelt für die bedeutenden Güter) und dem Wert der bedeutenden Güter ergibt.

Mit dem Finanzgesetz 2018 wurde auch folgende gesetzliche Interpretation der bestehenden Bestimmungen eingeführt:

- die Ermittlung der Güter, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Lieferungen der genannten Instandhaltungen ausmachen, und des Zubehörs „erfolgt mit Bezug auf deren autonomen Funktionalität zum hergestellten Hauptgegenstand, wie dieser im genannten Dekret identifiziert ist“; demnach zählt das Zubehör nicht zum bedeutenden Gut, wenn es eine autonome Funktionalität besitzt;

<sup>10</sup> Art. 1, Abs. 12 bis 15

<sup>11</sup> Art. 1, Abs. 16

<sup>12</sup> Art. 9, Abs. 1, DL Nr. 47/2014

<sup>13</sup> Verträge, die gemäß den Artikeln 2, Abs. 3 und 8, des Gesetzes N. 431/98 abgeschlossen werden

<sup>14</sup> Gemeinden, die gemäß Art. 1, Abs. 1, Buchst. a) und b), DL Nr. 551/88 und die anderen Gemeinden mit hoher Wohndichte, die vom CIPE als solche anerkannt werden.

<sup>15</sup> Art. 1, Abs. 19

<sup>16</sup> Art. 7, Abs. 1, Buchst. b), Gesetz Nr. 488/99

<sup>17</sup> Gemäß Buchstaben a) und b) des Abs. 1 des Art. 31, des Gesetzes Nr. 457/78 (jetzt Art. 3, DPR Nr. 380/2001)

<sup>18</sup> Wie vom Ministerialdekret DM 29.12.99 definiert

- „als Wert der genannten Güter ist jener herzunehmen, welcher zwischen den Parteien vertraglich vereinbart worden ist, alle Herstellungskosten derselben, sei es die Rohstoffe als auch die für die Herstellung notwendige und eingesetzte Arbeit; der Wert darf nicht niedriger als der Einkaufspreis derselben Güter sein“.

Es wird des weiteren festgelegt, dass der Lieferant in seiner Rechnung, zuzüglich zu den Dienstleistungen, die Gegenstand der Leistung sind, auch die bedeutenden Güter angeben muss, die geliefert werden.

Eventuelle bis zum 31.12.2017 verschiedene von der oben beschriebenen gesetzlichen Interpretation abweichenden Verhaltensweisen werden nicht aberkannt; in diesen Fällen wird jedoch keine MwSt. rückerstattet.

## 8 Steuerabsetzbetrag für Universitätsstudenten<sup>19</sup>

Nur für die Jahre 2017 und 2018 steht der IRPEF-Absetzbetrag von 19% bei Mieten von Wohnungen<sup>20</sup> der Universitäts-Studenten zu, wenn:

- der Universitäts-Student an einer Universität studiert, die mindestens 100 km von der Wohnsitzgemeinde entfernt ist (wenn sich die Wohnsitzgemeinde nicht in einem Berggebiet oder in einem benachteiligten Gebiet befindet);
- der Universitäts-Student an einer Universität in einer Gemeinde studiert, die mindestens 50 km von der Wohnsitzgemeinde entfernt ist, wenn sich letztere in einem Berggebieten oder in einem benachteiligten Gebiet befindet;

in beiden Fällen, ist es irrelevant, dass sich die Universität und der Wohnsitz des Studenten in verschiedenen Provinzen befinden.

## 9 Ankauf von Abonnements für den öffentlichen Verkehr<sup>21</sup>

Es wird ein neuer Steuerabsetzbetrag von 19 % für den Ankauf von Abonnements für lokale, regionale und interregionale öffentliche Verkehrsmittel vorgesehen, bis zu einem Höchstbetrag von € 250<sup>22</sup>.

Weiters ist vorgesehen, dass die vom Arbeitgeber für den Ankauf von Abonnements für lokale, regionale und interregionale öffentliche Verkehrsmittel, zugunsten des Arbeitnehmers und dessen Familienangehörigen erstatteten oder ausgezahlten Beträge, nicht zum besteuerten Einkommen des Arbeitnehmers hinzugezählt werden, wenn dies für die Allgemeinheit der Arbeitnehmer oder zugunsten von Arbeitnehmergruppen erfolgt oder wenn die genannten Abonnements freiwillig oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Vertrages, oder einer Betriebsvereinbarung oder -ordnung vom Arbeitnehmer selber erworben werden<sup>23</sup>.

## 10 Verlängerung der Sonderabschreibungen<sup>24</sup>

Die Möglichkeit der Erhöhung um 30 % (40 % bis zum Jahr 2017) der Anschaffungskosten zwecks Abschreibung der im Zeitraum 1.1. bis 31.12.2018 (30.6.2019 wenn innerhalb 31.12.2018 das diesbezügliche Angebot angenommen wird und eine Vorauszahlung von mindestens 20 % des Kaufpreises geleistet wird) erworbenen neuen Anlagegüter, bleibt für Unternehmen und Freiberufler bestehen.

Von der Begünstigung ausgeschlossen sind alle Personenkraftwagen und zwar jene mit begrenzter steuerlicher Absetzbarkeit, jene die unselbständigen Arbeitnehmern auch privat zur Verfügung gestellt werden und jene, welche ausschließlich betrieblich bzw. öffentlich genutzt werden<sup>25</sup>.

<sup>19</sup> Art. 1, Abs. von 23 bis 24

<sup>20</sup> Art. 15 Abs. 1 des TUIR – Buchst. i-sexies) und neuer Buchst. i-sexies.01)

<sup>21</sup> Art. 1, Abs. 28

<sup>22</sup> neuer Buchst. i-decies) im Abs. 1, Art. 15 des TUIR,

<sup>23</sup> neuer Buchstabe d-bis) Abs. 2 des Art. 51 des TUIR

<sup>24</sup> Art. 1, Abs. 29 bis 34

<sup>25</sup> Alle Fahrzeugtypen, die im Art. 164, Abs. 1 des TUIR definiert sind

### **11 Verlängerung der „Hyper-Abschreibung“<sup>26</sup>**

Zugunsten der Unternehmen, die innerhalb 31.12.2018 (31.12.2019 wenn innerhalb 31.12.2018 das diesbezügliche Angebot angenommen wird und eine Vorauszahlung von mindestens 20 % des Kaufpreises geleistet wird) neue Anlagegüter<sup>27</sup> ankaufen, um die technologische und / oder digitale Entwicklung der Produktionsprozesse zu fördern, wird wieder die Möglichkeit gegeben, die Anschaffungskosten der genannten Investitionen zwecks Abschreibungen um 150 % zu erhöhen.

Für denselben Zeitabschnitt verlängert ist auch die damit verbundene Erhöhung um 40 % der Investitionen für immaterielle Sachanlagen<sup>28</sup>. Der Geltungsbereich dieser Begünstigung wird erweitert, indem folgende Kategorien hinzugefügt werden:

- Supply-Chain-Management-Systeme, die auf Drop-Shipping im E-Commerce abzielen;
- digitale Software und Dienstleistungen für immersive, interaktive und partizipative Nutzung, 3D-Rekonstruktionen, Augmented Reality;
- Software, Plattformen und Anwendungen für das Management und die Koordination von Logistik mit hohen Merkmalen der Integration von Serviceaktivitäten (innerbetriebliche Kommunikation, Fabrikbereich mit telematischer Integration von *on-field*-Geräten und von mobilen Geräten, telematische Erkennung von Leistung und Ausfällen von *on-field*-Geräten).

Für die Begünstigten der genannten Sonderabschreibung tritt im Fall der Veräußerung der geförderten Anlagen während der Dauer der Begünstigung, der Verlust der verbleibenden Begünstigung nicht ein, wenn das Unternehmen im verbleibenden Zeitraum

- die ursprünglich begünstigten Güter durch neue Güter ersetzt, welche ähnliche oder höhere technologischen Eigenschaften als die vorgesehenen besitzen<sup>29</sup>;
- die getätigten Ersatzinvestitionen, deren Eigenschaften und deren Bedingungen als begünstigtes Gut bescheinigt.

### **12 Aussetzung der Erhöhung der lokalen Steuersätze<sup>30</sup>**

Auch im Jahr 2018 wird die Möglichkeit außer Kraft gesetzt, eine Erhöhung der Steuern und der Zusatzsteuern im Vergleich zum Jahr 2015<sup>31</sup> durch Regionalgesetze und Beschlüsse der lokalen öffentlichen Körperschaften festzusetzen.

Diese Aussetzung gilt nicht für die Gemeinden, die infolge von Zusammenschlüssen gegründet wurden.

### **13 Steuerbonus für Fortbildung<sup>32</sup>**

Für Unternehmen, die ab dem Jahr 2018 in Fortbildung investieren, um das im „Nationalen Plan Industrie 4.0“ enthaltene technologische Wissen zu erwerben bzw. es zu vertiefen, wird ein Steuerbonus im Ausmaß von 40 % der Lohnkosten der Arbeitnehmer des Unternehmens gewährt, die in der Zeit der genannten Fortbildung anfallen. Es handelt sich bei diesem Wissen um big-data und Datenanalyse, cloud - und fog-computing, cyber-security, cyber-physical-systems, rapid Prototyping, Visualisierungssysteme und augmented-reality, fortgeschrittene und kollaborative Robotik, Human Machine Interfaces, additive Fertigung, Internet der Dinge und Maschinen und digitale Integration von Geschäftsprozessen in folgenden Bereichen<sup>33</sup>:

- Verkauf und Marketing
- Informatik
- Produktionstechniken und -technologien.

26 Art. 1, von 29 bis 34

27 Anlagegüter die in der Tabelle A des Gesetzes Nr. 232/2016 (Finanzgesetz 2017) aufgelistet sind

28 Immaterielle Sachanlagen die in der Tabelle B des Gesetzes Nr. 232/2016 (Finanzgesetz 2017) aufgelistet sind

29 Welche von der Tabelle A des Gesetzes 232/2016 (Finanzgesetz 2017) vorgesehen sind.

30 Art. 1, Abs. 37

31 Art. 1 des Gesetzes 208/2015

32 Art. 1, Abs. von 46 bis 56

33 Anlage A des Finanzgesetzes 2018

Ausgeschlossen von dieser Begünstigung sind hingegen ordentliche und regelmäßige Schulungen des Unternehmens, um der Gesetzgebung in folgenden Bereichen nachzukommen,:

- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Umweltschutz;
- andere obligatorische gesetzlich vorgesehene Fortbildung.

Die Schulungsaktivitäten müssen durch die Betriebs- oder Kollektivverträge vereinbart werden. Die Steuergutschrift wird für jeden Begünstigten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 300.000 € anerkannt und kann nur mittels dem F24-Vordruck verrechnet/verwendet werden.

Die förderfähigen Kosten/Ausgaben müssen von dem für die gesetzliche Rechnungsprüfung verantwortlichen Prüfer / Aufsichtsrat / Freiberufler der im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen ist, zertifiziert werden (diese Zertifizierung muss dem Jahresabschluss beigelegt werden).

Für Unternehmen, die nicht der gesetzlichen Rechnungsprüfung unterliegen, muss die Zertifizierung von einem gesetzlichen Rechnungsprüfer bzw. einer Revisionsgesellschaft erstellt werden. Diese Zertifizierungsspesen sind bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € förderfähig.

#### **14 Steuerguthaben für „kulturelle“ und „kreative“ Unternehmen<sup>34</sup>**

Für „kulturelle“ und „kreative“ Unternehmen wird eine neue Steuergutschrift eingeführt, die in einem Steuerguthaben in Höhe von 30% der Kosten für die Entwicklung / Produktion / Förderung von kulturellen / kreativen Produkten und Dienstleistungen besteht.

Als „Kulturelle und kreative Unternehmen“ werden Unternehmen oder Subjekte eingestuft die:

- ihre Tätigkeit stabil und kontinuierlich ausüben und ihren Sitz in Italien oder in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem der Staaten haben, die dem Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten sind;
- in Italien steuerpflichtig sind;
- als vorwiegenden oder ausschließlichen Gesellschaftszweck die Konzeption, Kreation, Produktion, Entwicklung, Verbreitung, Erhaltung, Forschung und die Wertsteigerung oder Verwaltung von kulturellen Gütern haben.

Die Durchführungsbestimmungen dieser Begünstigung werden mit einem Ministerialdekret erlassen.

#### **15 Bei „Raumordnungsverträgen“, welche in der Provinz Bozen abgeschlossen werden, fällt die fixe Registersteuer und keine Hypothekar- und Katastersteuer an<sup>35</sup>**

Durch die neu eingeführte Bestimmung<sup>36</sup>, ist nun vorgesehen, dass Raumordnungsverträge, die in der Provinz Bozen zwischen Gemeinden und Privaten oder öffentlichen Körperschaften abgeschlossen werden, um im öffentlichen Interesse Vorhaben zu realisieren, welche im Bauleitplan oder in einem Durchführungsplan<sup>37</sup> vorgesehen sind, der fixen Registergebühr unterliegen (auch ohne Hypothekar- und Katastersteuer)<sup>38</sup>. Die Neuerung gilt für alle Raumordnungsverträge, für welche die Fristen für die Zustellung eines Feststellungsbescheides noch nicht abgelaufen sind oder für welche noch kein formal rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

34 Art. 1, Abs. von 57 bis 60

35 Art. 1, Abs. 88

36 Neuer Abs. 3 dell'art. 20 della L. 10 del 28.01.1977

37 Art. 40-bis des Prov.Ges. vom 11.08.1997, Nr. 13

38 Art. 32, Abs. 2 DPR 601/73

## 16 Steuerbonus für den Ankauf von recycelten Kunststoffen<sup>39</sup>

Es wurde ein Steuerbonus zugunsten von Unternehmen eingeführt, welche Produkte kaufen, die aus gemischten Kunststoffen hergestellt worden sind, welche wiederum aus recycelten Kunststoffabfällen oder gemischten städtischen Restmüll entstammen.

Der Steuerbonus beträgt 36% der aufgetragenen und dokumentierten Aufwendungen der Jahre 2018, 2019 und 2020.

Der neue Steuerbonus wird bis zu einem Maximalbetrag von Euro 20.000 gewährt und ist ausschließlich in Kompensation mit dem Mod. F24 ab dem 01.01. des auf den des Ankaufes der Produkte folgenden Steuerzeitraumes anzuwenden.

Mit einem eigenen Ministerialdekret werden noch die Durchführungsbestimmungen dieser Förderung definiert.

## 17 Förderung der Beschäftigung Jugendlicher<sup>40</sup>

Ab 01.01.2018 sind spezielle Förderungen für private Arbeitgeber vorgesehen, welche junge Arbeitnehmer mit einem unbefristeten untergeordneten Arbeitsvertrag anstellen. Für nähere Details dieser Förderung, empfehlen wir einen Arbeitsrechtsberater zu kontaktieren.

## 18 Die vollständige Absetzbarkeit der Kosten von Saisonsarbeitern bei der IRAP im Steuerjahr 2018<sup>41</sup>

Im Steuerjahr 2018 ist zugunsten der Kapitalgesellschaften<sup>42</sup>, gewerblichen Körperschaften, Personengesellschaften, Einzelfirmen, Banken, Versicherungsgesellschaften, usw. , ausgenommen die nicht gewerblichen Körperschaften, die vollständige Absetzbarkeit der Personalkosten bei der IRAP eines jeden Saisonarbeiters, welcher mindestens 120 Tage in 2 Steuerjahren beschäftigt war, vorgesehen. Die Absetzbarkeit steht ab dem zweiten abgeschlossenen Vertrag zu, welcher vom gleichen Arbeitgeber in einem Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen worden ist, mit Wirkung des Datums der Auflösung des vorhergehenden Vertrages.

## 19 Steuerbonus 80 Euro im Monat – Erhöhung der Einkommensgrenzen ab 2018<sup>43</sup>

Der sogenannte “Bonus 80 Euro” für Arbeitnehmer und Rentner wurde nachbearbeitet und kann je nach Gesamteinkommen wie folgt in Anspruch genommen werden:

Gesamteinkommen	Zustehender Bonus
Nicht höher als € 24.600	€ 960
Höher als € 24.600 bis zu € 26.600	€ 960 X $\frac{\text{€ 26.600-Gesamteinkommen}}{\text{€ 2.000}}$
Höher als € 26.600	0

## 20 Kinderbonus<sup>44</sup>

Für jedes Kind, welches im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2018 geboren oder adoptiert worden ist, ist eine monatliche Zuwendung<sup>45</sup> vorgesehen. Dieser ist bis zum Erreichen des ersten Lebensjahres des Kindes oder im Falle einer Adoption des Kindes im ersten Jahr des Eintrittes in die Familie anwendbar.

<sup>39</sup> Art. 1, Absätze 96 bis 99, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

<sup>40</sup> Art. 1, Absätze 100 bis 108 und 114, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

<sup>41</sup> Art. 1, Absatz 116, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

<sup>42</sup> Im Gesetz: jene Subjekte, welche die Bemessungsgrundlage der IRAP im Sinne der Art. 5 bis 9, des Legislativdekretes Nr. 446/1997 bestimmen

<sup>43</sup> Art. 1, Absatz 132, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

<sup>44</sup> Art. 1, Absatz 248, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

<sup>45</sup> Art. 1, Absatz 125, Gesetz Nr. 190 vom 23.12.2014

## 21 Einkommensschwelle für steuerlich zu Lasten lebende Kinder - Erhöhung<sup>46</sup>

Mit dem 01.01.2019 wird die Einkommensschwelle für zu Lasten lebende Kinder<sup>47</sup> bis zum Alter von 24 Jahren von Euro 2.840,51 auf Euro 4.000 angehoben.

## 22 Steuerbonus für den Detailverkauf von Büchern<sup>48</sup>

Mit Ablauf 2018 wurde zu Gunsten von Betreibern einer gewerblichen Tätigkeit des spezialisierten Detailverkaufs von Büchern<sup>49</sup>, ein Steuerbonus für die zu zahlenden Steuern IMU, TASI und TARI für die Räumlichkeiten, in denen die Aktivität ausgeführt wird, als auch für die entsprechenden Mietkosten oder sonstige Spesen, welche in den Durchführungsbestimmungen erwähnt werden, eingeführt.

Mit einem eigenen Interministerialdekret werden die Durchführungsbestimmungen dieser Förderung definiert.

## 23 Amateursportvereine mit Gewinnabsicht<sup>50</sup>

Mit Beginn 01.01.2018 ist die Möglichkeit eingerichtet worden, Gesellschaften als Amateursportvereine mit Gewinnabsicht zu gründen. Diese werden als Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft gegründet und müssen im Statut spezielle gesetzliche Bestandteile vorsehen.

Diese Amateursportvereine mit Gewinnabsicht können die Reduzierung der Einkommensbesteuerung auf die Hälfte des IRES Satzes in Anspruch nehmen (z.Z. von 24% auf 12%).

Diese Förderung ist folgenden Voraussetzungen untergeordnet:

- der Anerkennung der Gesellschaft von Seiten des CONI,
- der Einhaltung der Bedingungen und der Grenzen der Förderungen "de minimis"<sup>51</sup>.

Es gilt der reduzierte MwSt. Satz von 10% für von diesen, vom CONI anerkannten Amateursportvereinen mit Gewinnabsicht, erbrachte Dienstleistungen (sportlicher Natur) gegenüber all jenen, die eine gelegentliche oder kontinuierliche sportliche Aktivität in diesen Sportanlagen ausüben<sup>52</sup>.

Es sind weiters spezielle steuerliche Behandlungen für Entgelte bei Mitarbeit an anderen Sportvereinen (mit oder ohne Gewinnabsicht) definiert<sup>53</sup>.

## 24 Spenden für den Umbau von öffentlichen Sportanlagen<sup>54</sup>

Es gilt ein Steuerbonus zu Gunsten von Unternehmen für freiwillige Spenden für die Restaurierung oder den Umbau von öffentlichen Sportanlagen im Steuerjahr 2018, auch wenn diese Subjekte Konzessionäre sind. Dieser neue Steuerbonus beträgt 50% der freiwilligen Spende; er kann bis zu 3% des jährlichen Umsatzes und bis zu einem Maximalbetrag von 40.000 Euro in Anspruch genommen werden.

## 25 Erhöhung der Schwelle der Einkommenssteuerbefreiung für Amateursportler<sup>55</sup>

Mit 2018 ist die Schwelle für die Einkommenssteuerbefreiung von Euro 7.500 auf Euro 10.000<sup>56</sup> angehoben worden; der Spesenersatz, die Prämien und die Vergütungen an die Amateursportler von Seiten der Amateursportgesellschaften und -vereine<sup>57</sup> innerhalb dieser

46 Art. 1, Absätze 252 und 253, Gesetz 205 vom 27.12.2017

47 Im Sinne des Art. 12, Absatz 2, DPR Nr. 917 vom 22.12.1986

48 Art. 1, Absätze 319 bis 321, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

49 ATECO Kodex 47.61 "commercio al dettaglio di libri in esercizi specializzati und 47.79.1 "commercio al dettaglio di libri di seconda mano"

50 Art. 1, Absätze 353 bis 361, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

51 EU Verordnung vom 18.12.2013, Nr. 1407

52 Neuer Art. 123-quater, Tabelle A, Teil III, DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

53 Art. 67, Absatz 1, Buchstabe m) und Art. 50 des DPR 917 vom 22.12.1986

54 Art. 1, Absätze 363 bis 366, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

55 Art. 1, Absatz 367, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

56 Art. 69, Absatz 2, DPR Nr. 917 vom 22.12.1986

57 Art. 67, Absatz 1, Buchstabe m), DPR Nr. 917 vom 22.12.1986



Schwelle sind einkommenssteuerbefreit.

## **26 Rechtsanwaltsgesellschaften - Neuerungen<sup>58</sup>**

Gesellschaften zwischen Rechtsanwälten jeglicher Rechtsform müssen<sup>59</sup>:

- in der Gesellschaftsbezeichnung “Gesellschaft zwischen Rechtsanwälten” angeben,
- den Ergänzungsbeitrag (contributo integrativo)<sup>60</sup> auf die MwSt. relevanten Umsätze berechnen und diesen jährlich in die Rentenkasse der Rechtsanwalte einzahlen.

## **27 Kompensationssatz fur Rinder und Schweine<sup>61</sup>**

Fur den Dreijahreszeitraum 2018-2020 wurde beim Verkauf von Rindern und Schweinen der Kompensationssatz fur Landwirte im MwSt.-Sondersystem, welcher bereits 2017 zur Anwendung kam, bestatigt.

Dabei gilt zu beachten, dass der anzuwendende Prozentsatz bei lebenden Rindern und Schweinen den Wert von 7,7% bzw. 8% nicht uberschreitet.

## **28 Bonus fur den Ankauf von Musikinstrumenten<sup>62</sup>**

Es wird auch fur das Jahr 2018 der Beitrag in Hohe von 65% mit einem Maximalbetrag von 2.500 Euro vorgesehen, und zwar:

- fur den Ankauf eines neuen Musikinstrumentes zu Gunsten von Studenten, welche in einem Musiklyzeum und an vorakademischen Kursen eingeschrieben sind, an Kursen der vorhergehenden Ordnung, oder an Diplomkursen des I und II Niveaus des Musikonservatoriums, des hoheren Institutes der musischen Studien und an Institutionen der musischen Bildung und Tanzausbildungen teilnehmen, welche Zeugnisse der hoheren kunstlerischen Ausbildung ausstellen durfen.

## **29 Einkommenssteuerabzug bei Versicherungspramien von Risiken aus Naturkatastrophen<sup>63</sup>**

Es wurde ein neuer Einkommensteuerabzug in Hohe von 19% bei Versicherungspramien fur Wohnimmobilien betreffend Risiken aus Naturkatastrophen eingefuhrt<sup>64</sup>.

Die Bestimmung ist anwendbar auf Polizzen, welche ab dem 01.01.2018 abgeschlossen werden.

## **30 Ausweitung der elektronischen Rechnung und darauf aufbauende Neuerungen<sup>65</sup>**

Mit 01.01.2019 wird die Verpflichtung zur Ausstellung der elektronischen Rechnung ausgeweitet.

Diese Verpflichtung wird auf den 01.07.2018 vorgezogen:

- fur Rechnungen fur den Verkauf von Benzin und Heizol, welcher als Treibstoff verwendet wird,
- fur Dienstleistungen aus Unterwerkvertragen und Nebenvertragen im Bereich der Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen an die offentliche Verwaltung.

Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnung gilt beim Verkauf von Gutern und Dienstleistungen zwischen in Italien ansassigen, oder fur steuerliche Zwecke dort identifizierte Subjekten. Dies gilt unabhangig davon, ob der Empfanger der Rechnung ein passives Mehrwertsteuersubjekt ist oder ein Endverbraucher (Privatperson).

58 Art. 1, Absatz 443, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

59 Neuer Absatz 6-bis des Art. 4-bis, Gesetz Nr. 247/2012

60 Laut Art. 11, Gesetz Nr. 576 vom 20.09.1980

61 Art. 1, Absatz 506, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

62 Art. 1, Absatz 643, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

63 Art. 1, Absatze 768 bis 770, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

64 Neuer Buchstabe f-bis), Absatzes 1, Art. 15, DPR 917 vom 22.12.1986

65 Art. 1, Absatze 909 und 915 bis 917, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jene Subjekte, welche:

- ein steuerliches Vorteilsystem für das Jugendunternehmertum<sup>66</sup> oder
- ein steuerliches Pauschalssystem anwenden<sup>67</sup>.

Die elektronischen Rechnungen müssen mit dem elektronischen Austauschsystem (SDI) übermittelt werden. Für die Übermittlung der Rechnung an das SDI System können die Anwender auch eine Mittelsperson beauftragen, wobei die Verantwortung beim Anwender bleibt.

Wird eine elektronische Rechnung an Private ausgestellt, so wird diese mit Hilfe der telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen durchgeführt. Dies gilt auch wenn eine elektronische oder analoge Kopie des Dokumentes bereits direkt vom Verkäufer dem Privaten übermittelt wurde.

Mit der Einführung der neuen generellen Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung mit Wirkung 01.01.2019 ist die Abschaffung der Übermittlung der Rechnungen - das sog. "Spesometro"- vorgesehen<sup>68</sup>.

Wird die Rechnung in einem anderem als dem vorgesehenen Format ausgestellt, ist diese als nicht ausgestellt zu erachten und es fallen die entsprechenden Strafen (zwischen 90% und 180% der nicht richtig dokumentierten Steuer) an<sup>69</sup>.

Um die Strafen zu vermeiden, kann der Käufer bzw. Auftragnehmer die Übertretung mittels Ausstellen einer Eigenrechnung über das elektronische System der Übermittlung (SDI) richtigstellen.

### **Mitteilung von grenzüberschreitenden Operationen**

Mit Beginn 01.01.2019 wird für in Italien ansässigen oder dort identifizierte passive Mehrwertsteuersubjekte eine neue Mitteilungspflicht eingeführt, welche die Abtretung oder den Erhalt von Gütern und die Erbringung oder Erhalt von Dienstleistungen gegenüber Subjekten, welche über keinen Sitz in Italien verfügen, zum Gegenstand hat (diese Operationen bleiben von der Verpflichtung zur elektronischen Rechnung ausgeschlossen).

Nicht Gegenstand dieser Mitteilung sind:

- die Daten der erhaltenen Zollbolletten,
- die Daten der ausgestellten oder erhaltenen Rechnungen in elektronischer Form durch das System SDI.

Die Mitteilung wird telematisch innerhalb des letzten Tages des darauffolgenden Monats nach Erstellung des Dokumentes oder des Datums des Erhaltes des Eingangsdokumentes versendet.

### ***Vereinfachungen für Künstler, Freiberufler und Kleinstunternehmen***

Ab 2019 ist ein spezielles Online - Assistenzprogramm zu Gunsten von Freiberufler bzw. Unternehmen vorgesehen, welche die vereinfachte Buchhaltung anwenden<sup>70</sup>.

Mit diesem Assistenzprogramm, welches als Grundlage die Übernahme der Daten aus der elektronischen Fakturierung und den Mitteilungen der grenzüberschreitenden Operationen hat, wird die Agentur der Einnahmen:

- die Daten, welche für die Erstellung der periodischen Abrechnungen der MwSt. notwendig sind,
- einen Entwurf der jährlichen MwSt. Erklärung und einen Entwurf der Einkommenssteuererklärung, mit den entsprechenden zusammenfassenden Übersichten der durchgeführten Berechnungen,
- die Entwürfe der Einzahlungsmodelle F24, mit dem Gesamtbetrag der zu zahlenden, zu kompensierenden oder zurückzufordernden Steuern

zur Verfügung stellen.

66 Art. 27, Absatz 1 und 2, Gesetzesdekret 98 vom 06.07.2011

67 Art. 1, Absätze 54 bis 89, Gesetz 190 vom 23.12.2014

68 Art. 21, Gesetzesdekret 78 vom 31.05.2010

69 Art. 6, Legislativdekret 471 vom 18.12.1997

70 Art. 18, DPR Nr. 600 vom 29.09.1973

### ***Vereinfachungen bei der Nachvollziehbarkeit von Zahlungen***

Mit Beginn des Steuerjahres 2019 können jene passiven Mehrwertsteuersubjekte, welche die Rückverfolgbarkeit der erhaltenen und durchgeführten Zahlungen über 500,00 Euro garantieren, eine Reduzierung der Termine für die Zustellung eines Feststellungsbescheides um zwei Jahre in Anspruch nehmen, in Anlehnung an die Durchführungsbestimmungen des Wirtschafts- und Finanzministeriums<sup>71</sup>.

### **31 Zahlungsmodalitäten für Löhne und Vergütungen<sup>72</sup>**

Ab 01.07.2018 ist es untersagt, Löhne an Arbeitnehmer in bar zu entrichten, unabhängig von der Art des Arbeitsverhältnisses. Bei Nichtbefolgung werden Verwaltungsstrafen in Höhe von 1.000 bis 5.000 Euro angewandt.

Die Unterschrift des Arbeitnehmers auf dem Lohnstreifen stellt keinen Beweis für die erfolgte Lohnzahlung dar.

Ab 01.07.2018 hat die Lohnzahlung an Arbeitnehmer von Seiten des Arbeitgebers bei einem Bank- oder Postschalter mit folgenden Möglichkeiten zu erfolgen:

- mittels Überweisung auf das durch den Arbeitnehmer durch IBAN identifizierten Kontokorrent,
- mittels elektronischem Zahlungsinstrument,
- mittels Zahlung in bar bei jener Bank bzw. Postschalter, bei welchem der Arbeitnehmer ein Kontokorrent mit Zahlungsmandat eröffnet hat,
- mittels Ausstellung und Aushändigung eines Schecks direkt an den Arbeitnehmer, oder bei nachgewiesener Verhinderung an seinen Beauftragten (es muss sich um den Ehepartner/den Lebenspartner/um ein Familienmitglied in direkter und seitlicher Linie des Arbeitnehmers handeln, unter der Bedingung, dass dieser nicht unter 16 Jahre alt ist).

Die vorliegenden Bestimmungen sind nicht auf Arbeitsverhältnisse anwendbar welche:

- öffentliche Verwaltungen laut Art. 1, Absatz 2, Legislativdekret Nr. 165/2001 betreffen,
- in den Bereich der Anwendung der nationalen Kollektivverträge für Arbeitnehmer von Familien- oder Haushaltsdienste fallen, welche von auf nationaler Ebene bedeutenden Gewerkschaften abgeschlossen worden sind.

### **32 Abschaffung der Treibstoffkarte<sup>73</sup>**

Als Folge der Einführung der Verpflichtung der elektronische Rechnung für den Verkauf von Treibstoffen, wird mit Datum 01.07.2018 die Treibstoffkarte abgeschafft<sup>74</sup>. Ab diesem Datum ist der Treibstoff für die Einkommenssteuer bzw. für die MwSt. (teilweise) nur dann abzugsfähig, wenn die Zahlung über Kreditkarte bzw. Debitkarte (Bankomat) oder Prepaidkarte erfolgt. Den Tankstellenbetreibern wird ab dem 01.07.2018 ein Steuerbonus in Höhe von 50% des Betrages der Bankkommission für Zahlungen mit der Kreditkarte gewährt.

### **33 Aufschub der Zuverlässigkeitsindizes (ISA)<sup>75</sup>**

Die Anwendung der Zuverlässigkeitsindizes wird auf das Steuerjahr 2018 aufgeschoben. Dies bewirkt, dass für das Steuerjahr 2017 (Einkommenssteuererklärung 2018) weiterhin die Sektorenstudien und die Parameter zur Anwendung kommen.

71 Art. 57, Absatz 1, DPR Nr. 633 26.10.1972 und Art. 43, Absatz 1, DPR Nr. 600/1973

72 Art. 1, Absätze 910 bis 914, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

73 Art. 1, Absätze 920 bis 927, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

74 DPR Nr. 444 vom 10.11.1997

75 Art. 1, Absatz 931, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017

### **34 Steuererklärungen und Bescheinigung CU (“certificazione unica”) - Neue Fristen für die Abgabe und die telematische Übermittlung<sup>76</sup>**

Für folgende Erklärungen werden die Abgabetermine abgeändert:

#### ***Steuererklärung Vordruck 730***

Die Fälligkeit für die Abgabe des Vordrucks 730, in vorausgefüllter („modello 730 precompilato“) oder in ordentlicher Form, bei einem Mitarbeiter der Steuerbeistandsstelle (CAF) oder bei einem befähigten Freiberufler (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Arbeitsrechtsberater) wird auf den 23.7 festgesetzt. Bei direkter Abgabe beim Steuersubstitut hingegen beträgt die Fälligkeit der 07.7.

Zudem wurden die Fälligkeiten, welche die Steuerbeistandsstelle (CAF-Angestellte) und die befähigten Freiberufler für folgende Übermittlungen beachten müssen, abgeändert:

- die Übermittlung einer Kopie des ausgefüllten Vordrucks 730 an den Steuerpflichtigen und die dazugehörige Abrechnungsübersicht (Vordruck 730-3);
- die telematische Übermittlung des ausgefüllten Vordrucks 730 an die Agentur der Einnahmen und die Bestätigung der Berechnungsergebnisse (Vordruck 730-4), um die Ausgleichszahlungen für den Steuerpflichtigen vorzunehmen.

Die neuen Fälligkeiten, die je nach Abgabe des Vordrucks 730 vom Steuerpflichtigen bei der Steuerbeistandsstelle (CAF) oder beim befähigten Freiberufler erfolgen, variieren und lauten wie folgt:

- der 29. Juni für jene Erklärungen, die bis zum 22. Juni abgegeben werden;
- der 7. Juli für jene Erklärungen, die vom 23. bis 30. Juni abgegeben werden;
- der 23. Juli für jene Erklärungen, die vom 1. bis 23. Juli abgegeben werden.

#### ***Einkommenserklärung (Vordruck REDDITI), Erklärung der Wertschöpfungssteuer IRAP und Steuererklärung-Vordruck 770)***

Die Fälligkeit für den Versand der Einkommenserklärung (Vordruck Redditi), der Erklärung der Wertschöpfungssteuer IRAP und der Steuererklärung Vordruck 770 ist der 31.10.

Dieser Aufschub der Abgabefrist für die Erklärungen Vordruck Redditi und Wertschöpfungssteuer IRAP wird solange in Kraft bleiben, wie die elektronische Meldung der Übermittlung der Rechnungsdaten (Abgabefrist 1. Semester/2. Trimester 30.9) in Kraft ist<sup>77</sup>, um Überschneidungen betreffend des Versands der Erklärungen zu vermeiden. Sobald der Versand der Übermittlung der Rechnungsdaten nicht mehr verpflichtend ist, wird die Fälligkeit des Vordrucks Redditi und der Wertschöpfungssteuer IRAP wieder auf die ursprüngliche Fälligkeit, welche der 30.9 ist, zurückfallen.

#### ***CU-Bescheinigungen, welche nicht für die vorausgefüllten 730-Erklärungen relevant sind***

CU-Bescheinigungen, die ausschließlich steuerbefreite oder nicht über die vorausgefüllte 730 Erklärung steuerpflichtige Einkommen/Einkünfte enthalten, müssen nicht innerhalb der ordentlichen Fälligkeit, d.h. mit 31.3, sondern können innerhalb der Fälligkeit der Steuererklärung Vordruck 770, also mit 31.10, versendet werden.

#### ***Elektronische Meldung der Übermittlung der Rechnungsdaten***

Der Versand der Rechnungsdaten betreffend die Eingangs- und Ausgangsrechnungen des zweiten Trimesters oder des ersten Semesters (wenn für die semestrale Fälligkeit optiert wurde) wurde auf den 30.9 festgesetzt.

### **35 Nicht korrekte Anwendung der Mehrwertsteuer<sup>78</sup>**

Es ist nun vorgesehen, dass im Falle der irrtümlichen Verrechnung einer höheren Mehrwertsteuer als tatsächlich geschuldet, welche vom Verkäufer auch abgeführt wird, eine Strafe von

<sup>76</sup> Art. 1, Absätze 932 - 934

<sup>77</sup> Art. 21 des Gesetzesdekret Nr. 78/2010

<sup>78</sup> Art. 1, Absatz 935

250 € bis 10.000 € anwendbar ist<sup>79</sup>. Das Recht des Käufers oder des Auftraggebers auf Vorsteuerabzug bleibt jedoch bestehen. Die Rückzahlung der Steuer ist ausgeschlossen, wenn die Zahlung im Rahmen eines Steuerbetrugs erfolgt.

### **36 Zahlungen der öffentlichen Verwaltung<sup>80</sup>**

Ab 1.3.2018 müssen öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen, bei denen vorwiegend öffentliche Körperschaften beteiligt sind, vor der Zahlung von Beträgen über 5.000 € (bisher 10.000 €) überprüfen, gegebenenfalls auch mit telematischen Hilfsmitteln, ob der Begünstigte mit einer oder mehreren Zahlkarten über einen Gesamtbetrag von mindestens 5.000 € in Verzug ist.

Sollte dieser Sachverhalt eintreffen, setzt die öffentliche Verwaltung die Zahlung der Beträge in Höhe der Schulden des Begünstigten für die folgenden 60 Tage (vorher 30 Tage) aus.

### **37 Einstellung des Zahlungsvordruckes F24<sup>81</sup>**

Die Agentur der Einnahmen kann die Übermittlung des Vordruckes F24, in denen Verrechnungen von Steuerguthaben enthalten sind, bei Risikopositionen für 30 Tage aussetzen<sup>82</sup>.

Diesbezüglich ist Folgendes zu beachten:

- Wenn das Guthaben korrekt verwendet wurde oder nach Ablauf der 30 Tage nach Abgabe des Vordruckes F24, gilt die Zahlung als getätigt und die dazugehörigen Kompensierungen und Zahlungen sind ab dem Abgabedatum als gültig anzusehen;
- andernfalls ist der Vordruck F24 nicht gültig und die Verrechnungen, sowie die Zahlungen gelten als nicht getätigt.

### **38 Absetzbarkeit der Passivzinsen (Zinsschranke)<sup>83</sup>**

Ab der Steuerperiode 2017 dürfen erhaltene Dividenden, die von Tochterunternehmen aus dem Ausland bezogen werden<sup>84</sup>, nicht mehr in die Berechnung der Zinsschranke für die Berechnung der abzugsfähigen Schuldzinsen einfließen<sup>85</sup>.

### **39 Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen<sup>86</sup>**

Es wurde erneut die Möglichkeit der Aufwertung von:

- Baugründen oder landwirtschaftlichen Grundstücken;
- Beteiligungen an Unternehmen, die an nicht geregelten Märkten notiert sind

eingeführt. Diese Bestimmung gilt ausschließlich für natürliche Personen, einfache Gesellschaften und Sozietäten sowie für nicht gewerbliche Körperschaften. Dabei müssen die begünstigten Subjekte zum Stichtag 1.1.2018 Eigentümer (bei Grundstücken+Beteiligungen), Fruchtniesser (bei Grundstücken+Beteiligungen), im Besitz des Oberflächenrechtes (bei Grundstücken) oder Erbpächter (bei Grundstücken) sein.

Um von dieser Bestimmung Gebrauch zu nehmen, muss bis zum 30.6.2018 folgende Dokumentation eingereicht und die Zahlungen getätigt werden:

- Erstellung und Beidung eines Schätzungsgutachtens;
- Zahlung der Ersatzsteuer in Höhe von 8%.

### **40 Kapitalerträge und Dividenden<sup>87</sup>**

#### ***Kapitalerträge (sonstige Einkünfte)***

<sup>79</sup> Ergänzung des Art. 6, Absatz 6 des Legislativdekretes Nr. 471/97

<sup>80</sup> Art. 1, Absätze 986 - 989

<sup>81</sup> Art. 1, Absatz 990

<sup>82</sup> neuer Absatz 49-ter des Art. 37 des Gesetzesdekret Nr. 223/2006

<sup>83</sup> Art. 1, Absätze 994 - 995

<sup>84</sup> im Sinne des Art. 2359, Absatz 1, Nr. 1) ZGB

<sup>85</sup> Nach Außerkraftsetzen/Abschaffung des letzten Abschnittes des Absatz 2, Art. 96 des TUIR

<sup>86</sup> Art. 1, Absätze 997 - 998

<sup>87</sup> Art. 1, Absätze 999 - 1006

Veräußerungsgewinne, welche ab 01.01.2019 aus wesentlichen und nicht wesentlichen Beteiligungen realisiert werden, unterliegen einer Abgeltungssteuer von 26% (diese Form der Besteuerung wurde bisher nur bei nicht wesentlichen Beteiligungen angewandt)<sup>88</sup>.

In der Einkommenssteuererklärung werden die Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus wesentlichen und nicht wesentlichen Beteiligungen nicht mehr getrennt ausgewiesen.

Analog dazu wurde auch die Besteuerungsform im „Regime der Vermögensverwaltung“ angepasst<sup>89</sup>.

Somit können in Zukunft Veräußerungsgewinne/Veräußerungsverluste aus wesentlichen Beteiligungen mit denen aus nicht wesentlichen Beteiligungen kompensiert werden<sup>90</sup>.

### ***Dividenden und Gewinne aus stillen Gesellschaften***

Künftig wird für alle ausgeschütteten Dividenden (d.h. sowohl aus wesentlichen als auch nicht wesentlichen Beteiligungen, auch in diesem Fall galt bisher diese Besteuerungsform nur für nicht wesentliche Beteiligungen) vom IRES-Steuersubjekt (Kapitalgesellschaft,...) eine Abgeltungssteuer von 26% angewandt<sup>91</sup>.

Die Abgeltungssteuer wird auch auf Gewinne aus Beteiligungen aus stillen Gesellschaften, unabhängig vom Wert der Einlage (sowohl wesentliche als auch nicht wesentliche Verträge), angewandt.

Bei Entlohnungen an ansässigen physischen Personen aus Verträgen von stillen Gesellschaften, bei der der tätige Gesellschafter nicht ansässig ist, werden sowohl bei wesentlichen als auch bei nicht wesentlichen Verträgen eine Abgeltungssteuer von 26% verwendet (bisher galt diese Regelung nur bei nicht wesentlichen Verträgen).

### ***Beginn der neuen Bestimmungen***

Die neuen Bestimmungen sind für die ab 1. Jänner 2018 erhaltenen Kapitaleinkünfte und für die ab 1. Jänner 2019 realisierten Gewinne aus sonstigen Einkünften anzuwenden.

Für die von 2018 bis 2022 beschlossenen Ausschüttungen aus wesentlichen Beteiligungen, welche bis 2017 erwirtschaftete Gewinne betreffen, werden die bisher gültigen Bestimmungen angewandt.<sup>92</sup> Es kommt das bisher bekannt Teileinkünfteverfahren zur Anwendung:

- 40% für erwirtschaftete Gewinne bis zum Jahre 2007
- 40,72% für erwirtschaftete Gewinne zwischen 2008 und 2016;
- 58,14% für erwirtschaftete Gewinne ab Jahre 2017.

### **41 Einführung einer Steuer für digitale Unternehmen, die im Bereich der elektronischen Dienstleistungen tätig sind: Web-Tax<sup>93</sup>**

Der Gesetzgeber sieht eine neue 3%-ige Web-Tax für digitale Unternehmen vor. Die Steuer betrifft Unternehmen, welche jährlich mehr als 3.000 Transaktionen im Bereich der elektronischen Dienstleistungen durchführen und kommt bei Geschäftsfällen gegenüber im italienischen Staatsgebiet ansässigen Steuersubstituten<sup>94</sup> sowie gegenüber italienischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen zur Anwendung.

Vom Anwendungsbereich der Web-Tax sind somit durchgeführte Dienstleistungen an Privatpersonen ausgeschlossen. Des weiteren sind Dienstleistungen an die sogenannten

88 Art. 5, Absatz 2, Legislativdekret Nr. 461/97

89 Änderung der Artikel 6 und 7 des Legislativdekret Nr. 461/97

90 Nach Abschaffung des Absatz 3 und Änderung des Absatz 5 des Artikel 68 des TUIR

91 Änderung des Art. 27, Absatz 1 des DPR 600/73

92 Ministerialdekret 26.05.2017

93 Art. 1, Absätze 1011 - 1019

94 im Sinne des Art. 23, Absatz 1 des DPR Nr. 600/1973

Pauschal-Steuerpflichtigen oder an Steuerpflichtige, die der Vorzugssteuerregelung für Jungunternehmen unterliegen, von der neuen Steuer befreit.

Bei Bezahlung der erbrachten Dienstleistung wird die Steuer vom Auftraggeber automatisch eingehoben. Innerhalb des 16. des darauffolgenden Monats muss dieser die Steuer an das Finanzamt abführen.

Nach Veröffentlichung des Durchführungsdekretes soll die Web-Tax erstmals ab 2019 zur Anwendung kommen.

#### **42 Aufschub Unternehmenssteuer IRI (imposta sul reddito d' impresa)<sup>95</sup>**

Die mit dem Haushaltsgesetz 2017 vorgesehene Unternehmenssteuer IRI für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und „transparenten“ GmbH's wird um ein Jahr auf 2018 aufgeschoben.

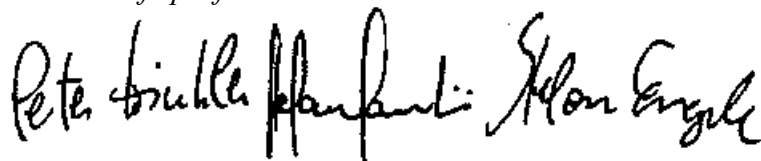
#### **43 RAI-Fernsehgebühr<sup>96</sup>**

Auch für das Jahr 2018 ist eine Verminderung der jährlichen RAI-Gebühr für die private Nutzung vorgesehen. Die Gebühr beläuft sich für das Jahr 2018 auf 90,00 Euro.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



---

<sup>95</sup> Art. 1, Absatz 1063

<sup>96</sup> Art. 1, Absatz 1144